

Ltg.-454/K-1/2-2014

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG).

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Maier und Onodi geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Mit Erkenntnis vom 11. März 2014, G 89/2013-13, hat der Verfassungsgerichtshof die Regelung, mit der für die Landeshauptstadt St. Pölten ein Standortbeitrag in Höhe von €6.142.424,- (Basis 2006) festgelegt wurde, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der entsprechenden Wortfolge wurde am 9. April 2014 mit LGBL. 9440-37 kundgemacht. In dem zum gleichen Gegenstand beim Verfassungsgerichtshof geführten Verfahren über eine Klage der Landeshauptstadt St. Pölten gegen das Land NÖ gem. Art. 137 B-VG haben die beiden Streitparteien für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 1.1.2006 bis Ende März 2014 einen Vergleich abgeschlossen, dem als Berechnungsgrundlage anstelle des bisherigen Standortbeitrages ein Betrag von € 1.999.057,- (Basis 2006) einvernehmlich zugrunde gelegt wurde.

Infolge der Aufhebung des bisherigen Standortbeitrages der Landeshauptstadt St. Pölten durch den Verfassungsgerichtshof muss die erforderliche Ersatzregelung für die

Landeshauptstadt St. Pölten geschaffen werden. Die Standortbeiträge anderer Standortgemeinden bleiben von dieser Novelle unberührt. Diese sind, insbesondere im Hinblick auf die in § 66a Abs. 4 vorgesehene Neuevaluierung, Gegenstand einer gesonderten Festlegung.

Da das Land NÖ infolge des mit Vergleich beendeten Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof gem. Art. 137 B-VG einen finanziellen Ausgleich für den früher höher bemessenen Standortbeitrag an die Landeshauptstadt St. Pölten geleistet hat, grundsätzlich aber § 66a Abs. 3 NÖ KAG vorsieht, dass das Land die Standortbeiträge von den Gemeinde-Ertragsanteilen zwar einbehält, aber dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds weiterüberweisen muss, sieht Art. II Z. 1 nun vor, dass der Differenzbetrag zwischen dem alten und dem neuen Standortbeitrag für die Landeshauptstadt St. Pölten an den Betrag, den das Land NÖ gem. § 71 Abs. 1 an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leisten hat, anzurechnen ist.

SCHMIDL
Berichterstatlerin

ONODI
Obfrau